

Identität von Gottesliebe und Nächstenliebe, die für Paulus ein und dieselbe Verwirklichung sind.

Die Entscheidung für diejenigen, die das Erbe Gottes wirklich antreten und nicht zurückstoßen, fällt also nicht in der Greifbarkeit materieller Gesetze dieser Welt oder Natur oder wie immer wir sie nennen mögen. Die Entscheidung fällt in ihrer glaubenden Bereitschaft, in ihrem glaubenden Wagnis, zu dem der Gott des Evangeliums sie eingeladen hat mit der Überantwortung des Erbes, wie sie die Dinge der Welt in die Hand nehmen wollen – wollen, indem sie sich dem Wollen Gottes anzuschließen versuchen, das ihnen nicht als Gesetz übermittelt ist, sondern als lebendiger Geist. Die Eindeutigkeit kann also nur gefunden werden im lebendigen Gespräch der Gemeinschaft des Glaubens, in dem der Geist am Werk ist und der Geist miteinander ausgetauscht wird. In diesem Geist kann niemand sagen: Ich meine so, darum soll es so sein. Sondern in diesem Geist kann jeder nur reden, indem er sich auf den gemeinsamen Herrn und sein Evangelium bezieht, in dem er freizulegen, zu verdeutlichen versucht, wie er denn begreift, wozu wir befreit sind: Gott gemäß alle Möglichkeiten dieser Welt in die Hand zu nehmen.

Füreinander dasein

Der Dienst füreinander muß jeweils ausgewiesen werden. Er ist keine Sache der Stimmung oder schöner Vokabeln, sondern eben eine Sache dessen, was man einander tut und einander antut. Es ist nicht über das zu sprechen, was erlaubt oder verboten ist – Paulus lehnt es ab, so zu argumentieren (an manchen Stellen seiner Weisung) –, sondern es ist darüber zu sprechen, wie man füreinander da ist. In dem Maße, in dem man beginnt, so zu denken und zu leben, hält man sich an das einzige Prinzip, das für die Erben Gottes in der Welt noch gilt, an den Geist Gottes, der durch den Sohn uns geschenkt ist und uns alle zu Söhnen und Töchtern macht.

Stephanus Pfürtnner Das Zeugnis des Gewissens in Kirche und Welt*

»Ich glaube ich habe Ursache, von dem Urteil der Welt, dem ich diese Blätter überliefere, eine so gute Meinung zu fassen, daß diejenige Freiheit, die ich mir herausnehme, großen Männern zu widersprechen, mir vor (für)

* Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, der in Lübeck zum 25. Jahrestag der Hinrichtung der vier Geistlichen dieser Stadt, der katholischen Kapläne Johannes Prassek, Hermann Lange, Eduard Müller und des lutherischen Pastors Karl Friedrich Stellbrink, am 11. November 1968 gehalten wurde. Näheres über die damaligen Vorgänge siehe bei E. PELKE, *Der Lübecker Christenprozeß 1943*, Mainz 1961.

kein Verbrechen werde ausgelegt werden. Es war eine Zeit, da man bei einem solchen Unterfangen viel zu befürchten hatte, allein ich bilde mir ein, diese Zeit ist nunmehr vorbei, und der menschliche Verstand habe sich schon der Fessel glücklich ent schlagen, die ihm Unwissenheit und Bewunderung ehemals angelegt hatten. Nunmehr kann man es kühnlich wagen, das Ansehen derer Newtons und Leibnize vor (für) nichts zu achten, wenn es sich der Entdeckung der Wahrheit entgegen setzen sollte, und keinen andern Überredungen als dem Zuge des Verstandes zu gehorchen.«

Mit diesen Worten beginnt Immanuel Kant seine Schrift ›Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte¹. Er stellt ihnen einen Satz des Seneca voraus: »Nihil magis praestandum est, quam ne pecorum ritu sequamur antecedentium gregem, pergentes, non quae eundum est, sed qua itur« – »auf nichts haben wir mehr zu achten, als daß wir nicht wie das Vieh der Herde der Vorangehenden folgen und entlangtrotten, wo man (eben) geht, nicht wo man gehen soll.«²

Ausgangsfragen

Ist es berechtigt, die Erörterung unseres Themas mit diesen Worten des Königsberger Philosophen zu beginnen? Kant hat seine Sätze aus einer bestimmten gesellschaftlichen Situation geschrieben. Uns geht es hier darum, den Anspruch des Gewissens in unseren heutigen politischen und kirchlichen Verhältnissen zu verdeutlichen, durch das Zeugnis der Männer beansprucht, derer wir in diesen Tagen gedenken. Was hat die politische Realität der Zeit Kants in Preußen mit der des Dritten Reiches und diese wiederum mit der unsrigen noch Vergleichbares? Die Frage ist berechtigt. Aber auch die andere hat ihre Gültigkeit, die die Geister heute so brennend beschäftigt: Wie weit können und dürfen die Gesellschaft, der Staat, aber auch die Kirche mit dem Menschen gehen, wenn er im Namen seines Gewissens aufsteht? Ist das Recht zur größeren Freiheit des Menschen, im Namen seines Gewissens zu widersprechen, wirklich heute wesentlich gesicherter als früher?

Vielleicht ist es gut, sich vor allen weiteren Überlegungen erneut die Elemente zu vergegenwärtigen, die sich in den Worten des Philosophen fanden. Kant glaubte, er müsse von Freiheit reden, die zu wagen sei; von einer Freiheit, den gängigen Auffassungen zu widersprechen; von einer Freiheit, die möglicherweise als Verbrechen ausgelegt werden könnte und die darin bestände, dem entgegenzutreten, was Unwissenheit und Bewunderung allen ›verehrungswürdig‹ macht; und zwar deshalb entgegenzutreten, weil man keiner anderen Überredung als

¹ Band 1 der Kant-Werke, hrsg. von WILHELM WEISCHEDL, Frankfurt/M. 1968, 15.

² Aus *De beata vita*, Cap. 1, zitiert nach I. KANT, a. a. O.

der Entdeckung der Wahrheit zu folgen gewillt ist, wie sie sich im Zuge des eigenen Verstehens darstellt. Im Seneca-Wort faßt Kant das Wagnis dieser Freiheit noch einmal knapp zusammen. Es bestehe darin, sich aus der Herde zu lösen und ein anderer zu werden als alle anderen, wenn deren Weg »sich der Entdeckung der Wahrheit entgegensetzen sollte«. – Sollte es doch berechtigt sein, das Schicksal der Enthaupteten und unseren sittlichen Auftrag heute im Licht dieser Gedanken zu betrachten?

Der Aufstand
des Gewissens
als Geburtsstunde
des Sittlichen

Natürlich kann man in verschiedener Hinsicht an das Leben von Menschen herantreten, die durch das Zeugnis ihres Gewissens ihre Umwelt aufrüttelten und etwas in ihrer Zeit in Bewegung brachten. Ich bin mir bewußt, im folgenden einen Gesichtspunkt auszuwählen. Ich meine aber, in dem Besonderen, was dabei aus dem Schicksal der vier Geistlichen in den Blick kommt, einen entscheidenden Vorgang ihres Lebens zu treffen: den Prozeß, da sie sich aus der Meinung der anderen lösten und sich entschlossen, nur noch der ihnen offenbar gewordenen Wahrheit als dem Gesetz der größeren Freiheit zu folgen. Dieses Gesetz der Freiheit stand allem Anschein nach zur Zeit Kants ebenso zur Sprache wie vor 25 Jahren und heute. Es spricht vieles dafür, daß der Kampf um diese Freiheit die Menschheit auch in ihrer zukünftigen Geschichte beschäftigen wird. Die Freiheit, sich von der Herde der Vorangehenden zu lösen und das, was dem Ich zur Einsicht gelangte, zum Gesetz des Handelns zu machen, ist offenbar schwer. Sie fordert, dem Hang zu entsagen, sich im Kollektiv der übrigen aufgehoben zu erleben. Sie verlangt vom Menschen, das ›allein‹ in einem von den anderen unverständenen Urteilen und Handeln zu wagen und so ›er selbst‹ zu werden. Dieser Anspruch erwächst unverändert neu, wie sehr sich auch die Umstände wandeln, in denen er verwirklicht werden will.

Gesetz der Freiheit

Gewiß, die Macht der Mächtigen und die Furcht der Furchtsamen kleiden die Versuchungen, sich diesem Gesetz zu entziehen, in schier unvergleichbare Gestalten. Was hatte die Unwissenheit und die Bewunderung einer Wissenschaftswelt, die den »Newtons und Leibnizen« huldigte, mit der Unwissenheit und Ergebenheit der Tausende zu tun, die ›ihrem Volk‹ und ›ihrem Führer‹ folgten? Was steht mit unserer eigenen Unwissenheit und Ergebenheit gegenüber ›den großen Männern‹ unserer Tage und dem, ›was heute alle tun‹, auf dem Spiel? Hier kann wohl nur Radikalismus, Leichtfertigkeit oder ungeschichtliches Denken die Identität der Bedingungen behaupten.

Und doch wird das Vergleichbare sichtbar, wie anders auch die jeweiligen politischen Verhältnisse gewesen sein

mögen. Es geht eben um jenen Prozeß, der sich augenscheinlich dem Subjekt immer wieder gefahrvoll darstellt: um jenen Vorgang der Scheidung und Entscheidung, in dem der einzelne nicht mehr den Weg der anderen mitgehen kann, weil ihm Wahrheit anders als den anderen offenbar geworden ist und er sich deshalb von ihnen lösen muß. Der 24jährige Philosoph (Kant zur Zeit seiner eingangs zitierten Veröffentlichung) mußte sich damit auseinandersetzen, wegen seines Widerspruches gegen die wissenschaftliche Welt seiner Epoche ›des Verbrechens‹ geziehen zu werden. Die 30jährigen Lübecker Kapläne wurden nicht nur durch die Vertreter des NS-Regimes angegriffen. Sie wurden tiefgreifender durch die Unsicherheit belastet, auch von Freunden, Gemeindegliedern oder gar von ihrem eigenen Oberhirten abgelehnt zu werden. »Stimmt es, daß der Bischof uns fallengelassen hat?!«, lautete wiederholt die angstvolle Frage Kaplan Prasseks an seine Besucher.«³ Pastor Stellbrink hatte nicht nur die Verfemung durch die Partei und einen Teil der Gesellschaft durchzustehen. Er erfuhr die Ablehnung seiner damaligen Landeskirche, die bei seiner Verhaftung durch die Gestapo gegen ihn um seines Widerstandes willen ein Disziplinarverfahren einleitete. Ja, er mußte das heimliche Unverständnis derjenigen überwinden, die ihm am nächsten standen und blieben: seiner eigenen Familie, seiner eigenen Kinder.⁴ Ohne Zweifel ist der Vorgang, den wir hier im Auge haben, nicht nur durch Ablösung der mitmenschlichen Welt gekennzeichnet. Das Geschehen hatte viele Seiten. Ja, es ereigneten sich auch geradezu entgegengesetzte Entwicklungen. Mit den wenigen nämlich, die den Weg mitzugehen bereit waren oder auch nur in Treue bei den Angefochtenen ausharrten, entfaltete sich eine Solidarisierung von seltener Dimension. Welche Dichte an Freundschaft und Anhänglichkeit, welche Zuneigung und Teilnahme haben die vier bis in ihre letzten Stunden erfahren! Und ihr Schicksal ist auch hierin modellhaft für andere unter ähnlichen Bedingungen.⁵ Schichten-, Standes- und Konfessionsgrenzen wurden gesprengt. Man spürt bis heute aus den Aufzeichnungen, wie hier eine

Solidarisierung

³ E. PELKE, *Christenprozeß*, 123; vgl. S. PFÜRTNER, *Ihr Tod und unser Bekenntnis. Ein theologisches Nachwort*, a. a. O. 243 ff; J. SCHÄFER, *Wo Seine Zeugen sterben, ist sein Reich. Briefe der enthaupteten Lübecker Geistlichen und Bericht von Augenzeugen*, Hamburg 1946, 16, 111.

⁴ Vergleiche den Bericht seiner Tochter über ihren Gefängnisbesuch beim Vater nach seiner Verurteilung zum Tode, in: J. SCHÄFER, a. a. O. 91.

⁵ Es gibt wohl in der Gegenwart kaum Dokumente, die eine solche Höhe und Qualität menschlicher Liebe und Verbundenheit zum Ausdruck bringen, wie die Aufzeichnungen aus der Widerstandsliteratur. Dazu rechne ich H. J. GRAF VON MOLTKE, *Letzte Briefe*

neue Nähe der Menschen heranwuchs. Pfarrer Stellbrink erfuhr sie vor allem von seiner Gattin und seinen Kindern, die Kapläne von treuen Gemeindemitgliedern, ihren Eltern und Geschwistern, von ihrem Pfarrer und ihrem Bischof. Diese Wirklichkeit stand auch in ihrem Leben. Sie nicht zu benennen, hieße die Vielschichtigkeit der menschlichen Verhältnisse verkennen oder verzeichnen. Und doch vollzog sich das gleichsam nach ihrer ›Scheidung‹ oder ›Ent-Scheidung‹. In dieser selbst waren sie allein und mußten sie allein durchhalten.

Ich glaube daher, die Krisis dieser Männer in ihrem maßgeblichen Prozeß nicht zu verzeichnen, wenn ich sage, sie habe wesentlich darin bestanden, sich von der Empfindungs- und Urteilswelt der sie umgebenden Gesellschaft zu lösen. Ich glaube nicht willkürlich in der Setzung der Akzente zu verfahren, wenn ich sage, hierin vollziehe sich der Durchbruch zur Sittlichkeit überhaupt, nämlich in jenem Prozeß, da das Ich sich vom Meinungskollektiv oder der Kollektiv-Praxis löst, um zur ureigenen Antwort, zur eigenen Verantwortung zu kommen. Vielleicht ist das der Augenblick, da in uns sittliches Gewissen erst zur Wirkung kommt. Mag das Gewissen vorher bereits aus vielen Schichten unseres Innern wirksam geworden sein, geprägt und getragen durch unzählige Einflüsse außer uns; es hat seine eigenste Stunde erst in dem Moment, da es den Anspruch der Wahrheit selbst vernimmt und ihm nicht mehr deshalb folgt, weil es der Anspruch der anderen ist.

Deshalb ist der Konflikt mit dem, was ›alle meinen‹ oder ›die anderen ja auch tun‹, für die Funktion des Gewissens zwar nicht unerlässlich, aber doch kennzeichnend. Die klarste Herausforderung der sittlichen Persönlichkeit ist gleichsam dann gekommen, wenn diese sich im Namen der erkannten Wahrheit in Gegensatz zur Umwelt setzt und den Konflikt mit ihr auf sich zu nehmen bereit ist, mag es nun die eigene Familie, die Gesellschaft, der Staat oder auch die Kirche sein. Das Gewissen erhält dann seinen deutlichsten Ausdruck, wenn es die Lösung von dem sonst so bergenden Raum der mitmenschlichen Welt verlangt und vom Subjekt fordert, sich aus keinem anderen Grunde bestimmen zu lassen als einzig von der Wahrheit, die sich dem eigenen Inneren selbst offenbar gemacht hat.

aus dem Gefängnis Tegel, Berlin 1955; entsprechende Texte aus D. BONHOEFFER *Widerstand und Ergebung*, München 1964; *Und die Flamme soll euch nicht versengen. Letzte Briefe zum Tode Verurteilter aus dem europäischen Widerstand*, hrsg. von P. MALVEZZI u. A., Zürich 1955; *Du hast mich heimgesucht bei Nacht. Abschiedsbriefe und Aufzeichnungen des Widerstandes 1933–1945*, hrsg. von H. GOLLWITZER u. A., München 1955; B. M. KEMPERER, *Priester vor Hitlers Tribunal*, München 1967.

Die Radikalität dieser Aussagen muß erschrecken. Wer heute die Rechte des Einzelgewissens und die Pflichten der Gesellschaft, sie zu respektieren, erörtert, darf nicht nur die politischen Verhältnisse der Vergangenheit, etwa zur Zeit des NS-Regimes, im Auge halten. Er muß auch die Gegenwartsbedeutung seiner Worte beachten. Da aber zeigt sich: Schüler revoltieren gegen ihre Lehrer, Studenten gegen Professoren und Regierungen, Kapläne und Theologen wenden sich gegen Maßnahmen ihrer kirchlichen Aufsichtsbehörden usw. Soweit mag man möglicherweise noch folgen. Aber legitimiert man mit dem aufgestellten Prinzip vom Primat des Einzelgewissens nicht auch all jene Kräfte, die letztlich jede gesellschaftliche Ordnung in Kirche und Welt mit dem Ziel der ›permanenten Revolution‹ angreifen und Anarchie statt Reform wollen? Heißt das nicht, jedes menschliche Gesetz, jede gesellschaftliche Autorität, alle gewachsenen Einrichtungen und objektiven Ordnungen seien im entscheidenden Augenblick auszuschalten und die uneingeschränkte Autonomie des Subjektes in seiner sittlichen Urteilskraft zu behaupten? Heißt das in theologischer Hinsicht nicht, es dürfe in der eigentlichen Gewissensentscheidung ›nur das Ich des Menschen und das Ich Gottes geben‹, ohne jede Bevormundung durch menschliche Autoritäten?⁶

Die Probleme, die sich hiermit ergeben, sind nicht von der Hand zu weisen. Wir würden uns die Sache zu leicht machen, wenn wir sie außer acht ließen. Es gilt, die Bedeutung der Lebensgemeinschaften zu beachten, die das Individuum tragen und aus denen es lebt. Es ist zu bedenken, daß das Einzelgewissen in seinem Urteil nicht unfehlbar ist, sondern nur allzuoft von fragwürdigen Bedingungen, vor allem von subjektiven Neigungen und egoistischen Wünschen, mangelnder Einsicht oder augenblicklichen Motiven bestimmt wird, die auf weite Sicht weder für den Betreffenden selbst noch für die Mitmenschen oder die Gemeinschaft heilsam sind. Die Psychologie, die eigene Gewissenserforschung wie die geschichtliche Erfahrung beweisen das hinreichend. Das Ich in seinem Wissen und Wollen kann, so scheint es, nicht als letzte Urteilsinstanz seines Handelns bezeichnet werden, ausgesondert von der mitmenschlichen Welt mit ihrem Rechts- und Wahrheitsverständnis.

Für den Katholiken kommt ein gewichtiges Argument noch hinzu: Die vertretene Ansicht scheint mit der Funk-

⁶ In diesem Sinne scheint Pius XII. sich kritisch gegen den Vorrang des Gewissens als letzter Urteilsinstanz des Menschen geäußert zu haben, und zwar in seiner Ansprache vom 18. April 1952 gegen die ›neue Moral‹: AAS 44 (1952) 413–419; dtische Übers. in: *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII.*, hrsg. von A.-F. Utz/J. F. GRONER (im folgenden abgekürzt *Utz-Groner*), Bd. 1, Freiburg/Schweiz 1954, 65–74; hier: 69.

tion des kirchlichen Lehramtes unvereinbar zu sein. Bekanntlich hat unser Thema im katholischen Raum eine besondere Aktualität im Zusammenhang mit den päpstlichen Weisungen der Enzyklika ›*Humanae vitae*‹ erhalten. Der Streit der Geister um die Autorität des Papstes, den Gewissen der Gläubigen verbindlich die Weisung Gottes zu verkünden und sie darauf festzulegen, ist noch ungeschlichtet. Zwar haben einzelne Theologen und Bischöfe wie verschiedene Bischofskonferenzen darauf verwiesen, daß der Papst in diesem Fall nicht mit absoluter Unfehlbarkeit gesprochen habe. Sie forderten in diesem Zusammenhang auf, anderslautende Gewissensentscheidungen zu respektieren. Doch damit ist unser Problem nicht gelöst, sondern nur in der seelsorglichen Praxis entschärft. Denn es bleibt die Frage offen, wer die letzttrichterliche Instanz sei, der Papst in seiner Lehrautorität oder das Gewissen dessen, der vor einer Entscheidung steht. Um hierin Klarheit zu schaffen, sollte man ruhig von der hypothetischen Voraussetzung ausgehen, der Papst hätte seine Lehre über die Empfängnisregelung ›*ex cathedra*‹ verkündet. Welches Gewicht und welche Aufgabe käme dann dem Gewissen zu?

Kirchliche Autorität und Gewissen

Es gab und gibt in der Kirche eine verbreitete Meinung über das Verhältnis von kirchlicher Autorität und persönlichem Gewissen. Sie lautet: das Gewissen sei wohl letzte richterliche Instanz des Subjektes, aber nicht letzte Norm über Gut und Böse. Es habe sich vielmehr an der über ihr stehenden ›objektiven‹ Norm zu orientieren und sich durch sie bemessen zu lassen. Da aber das Einzelgewissen irrtumsfähig sei, müsse es sich der Kirche unterordnen. Diese mache dem einzelnen die über ihm stehende Wahrheit Gottes offenbar. Die Wahrheit, welche in der Kirche geglaubt und bekannt wird, müsse ja die Norm seines Handelns sein, nicht die Ansicht, welche der einzelne sich ›zu-recht‹ macht. Die Verheißung der Unfehlbarkeit sei schließlich nur der Kirche als ganzer und in ihr (unter den bekannten Bedingungen) den Trägern des Lehramtes gewährt. So bestände die Freiheit und Rechtheit des Gewissens darin, in Zweifelsfragen die Kirche zu hören und ihre Weisung als Gebot Gottes, in dessen Namen sie spricht, anzuerkennen und zur Norm des eigenen Urteilens und Handelns zu machen. Um es scharf zu formulieren: dort, wo die Kirche etwas als unfehlbar verkündet hat, ist nicht das einzelne Gewissen, sondern sie maßgebliche Urteilsinstanz über das, was gut und böse ist. »Da gibt es nichts zu prüfen. Wie immer die persönliche Lage sein mag, es gibt keinen anderen Ausweg als den zu gehorchen.«⁷

⁷ Pius XII., Ansprache vom 18. 4. 1952, a. a. O., und: UTZ-GRONER, Bd. 1, Nr. 156. Die Aussage ist im Textzusammenhang auf das von

Dabei haben breite Schichten des Kirchenvolkes die normative Zuständigkeit der Kirche weit über die unfehlbar verkündeten Lehren ausgedehnt, was durch die Erziehung im Zusammenhang mit den Kirchengeboten nur allzu verständlich ist. Denn diese verboten ›unter schwerer Sünde‹ am Freitag Fleisch zu essen oder vor dem Eucharistieempfang etwas zu sich zu nehmen, wie sie zur Zeit noch die Teilnahme an der Sonntagsmesse befehlen und anderes mehr.

Kirchlicher
Ungehorsam?

So erhebt man in katholischen Kreisen z. B. diejenigen, die im Namen ihres Gewissens gegen repressive Maßnahmen von Staat und Gesellschaft im Dritten Reich aufstanden. Wo aber einzelne aus Konflikt mit Maßnahmen oder Weisungen des kirchlichen Amtes ihre Gewissensüberzeugung geltend machen und sie gegen kirchlich verkündete sittliche Normen, bestehende kirchliche Strukturen oder Bestimmungen des ›*Codex Iuris Canonici*‹, gegen traditionelle Sitten oder Weisungen der Obrigkeit zur Wirkung bringen wollen, spricht man von kirchlich Ungehorsamen. Im Hintergrund steht das Verständnis der Kirche als der geordneten Gottesstadt oder des ›mystischen Leibes Christi‹, in dem kraft der Zusage Gottes letztlich ›alles am rechten Ort‹ ist. Man verneint nicht die Reform der Kirche, aber man bezieht sie nur auf die persönliche moralische Lebensführung der Christen. Die Lehre und Führung der Kirche durch die von Gott bestellten Hirten zusammen mit den entwickelten Strukturen müsse man als gewährleistet ansehen. Sie seien in die Reformpflicht nicht einbezogen. Deshalb seien die Gläubigen zum Gehorsam gegenüber den Hirten verpflichtet. Wer diese nicht hört, macht man mit schneller Berufung auf Lk 10, 16 geltend, hört nicht auf Gott. Diese Art, die Zuständigkeit der Kirche und ihrer Führung undifferenziert zu sehen und nicht zwischen Lehramt und Hirtenamt (wie J. David es gefordert hat) oder zwischen fehlbarer und unfehlbarer Lehre zu unterscheiden, ist im kirchlichen Raum weit verbreitet. Aber selbst diejenigen, die zu einer entsprechenden Differenzierung in der Lage sind, dürften zum Großteil im Fall einer unfehlbar verkündeten Lehre das Einzelgewissen der kirchlichen Autorität ganz unterordnen. Ihrer Deutung nach hätte dann der einzelne die Gültigkeit der Weisung für seine eigene Lebensführung nicht mehr zu prüfen, sondern ihr nur noch zu gehorchen. In einem solchen Fall ist also nicht das Einzelgewissen, sondern die Kirche die letzttrichterliche Urteilsinstanz über das, was für den einzelnen und sein konkretes Handeln gut oder böse ist. Kann hierin wirklich die Lösung des Problems liegen, das in der Beziehung zwi-

der Kirche verkündete ›göttliche Sittengesetz‹ in seinen verbotenen Geboten bezogen.

schen kirchlicher Autorität und sittlicher Oberhoheit des Gewissens enthalten ist? Nein. Diese Deutung ist weder theologisch haltbar noch vermag sie angesichts der geschichtlichen Tatsachen zu bestehen, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind. Es müssen andere Wege gesucht werden, die der kirchlichen Autorität einerseits wie auch der Größe des Gewissens andererseits gerecht werden. Beginnen wir mit dem theologischen Aspekt!

Die Hoheit des Gewissens darf nicht angetastet werden

Wer hat die letzte Verantwortung für sein Handeln zu tragen, vor Gott und vor den Menschen? Der Handelnde selbst oder irgendwelche menschliche Autorität, auf die er sich, zur Verantwortung gezogen, beruft? Die Frage so stellen, heißt, ihre Antwort evident machen. Vom Gewissen des Menschen zu verlangen, es habe menschliche Weisungen, welcher Qualifikation auch immer, lediglich anzuwenden und nicht selbst ihre Anwendung zu verantworten, heißt das Gewissen seiner eigentlichen Hoheit und Verantwortung entkleiden. Diese Einsicht deckt sich mit dem, was in der katholischen Lehrtradition als sicherer Bestand erkannt ist.

Bekennnis zur Verantwortung des Gewissens

Wie mühsam der Weg auch gewesen sein mag – die Kämpfe um die Erklärung über die Religionsfreiheit auf dem II. Vatikanum markieren im katholischen Raum eine seiner letzten Etappen –, die theologische Ethik hat spätestens seit Thomas von Aquin ausdrücklich am Grundsatz festgehalten, daß das Gewissen die letzte richterliche Instanz des Subjektes in seiner sittlichen Entscheidung ist und von keiner menschlichen Autorität oder anderweitigen gesellschaftlichen Seite entsetzt werden kann oder darf. Diese Einsicht hängt wesentlich mit dem Anspruch des Sittlichen zusammen. Sie geht zugleich die Größe des Menschen und die Hoheit Gottes an. Das sittliche Gesetz, als Ausdruck des Anspruches Gottes, ist zu erhaben, als daß es aus irgendeinem anderen Grunde als um seiner selbst willen angenommen werden und erfüllt werden kann.⁸ Gerade weil der Mensch dazu fähig und berufen ist, muß er auch als Mensch um seiner selbst willen geachtet werden. Hierin ist das Bekenntnis zur Gewissensfreiheit begründet: weil der sittliche Auftrag vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt wird und um seiner selbst willen angenommen werden will, deshalb darf der Mensch nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln.⁹ Er darf sich letztlich von keinem anderen

⁸ »In gleicher Weise bekennt das Konzil sich dazu, daß diese Pflichten die Menschen in ihrem Gewissen berühren und binden und daß die Wahrheit sie auf keine andere Weise erfaßt als in der Kraft der Wahrheit selbst, die sanft und kraftvoll zugleich den Geist durchdringt«, Erklärung über die Religionsfreiheit *»Dignitatis humanae«*, Nr. 1.

⁹ A. a. O. Nr. 3.

›überreden‹ lassen als von dem, was er als das Rechte erkannt hat, d.h. von der Größe und der Kraft der Wahrheit, so wie sie ihm selbst aufgegangen ist. »Denn der Anspruch (dictamen) des Gewissens ist nichts anderes als das Eindringen der göttlichen Order (perventio praecepti divini) in den, der ein Gewissen hat.«¹⁰

Ähnlich, wie sich Glauben nur dadurch ereignet, daß Gott selbst sich dem Glaubenden im eigenen Inneren offenbart und ihn durch seinen Geist zu Bekehrung und Bekenntnis des verheißenen Heils bewegt,¹¹ so hat auch die Entscheidung des lauterer Gewissens seinen maßgeblichen Grund in Gott selbst und seiner ›Präsenz‹ im Menschen. In der ›Ent-Scheidung‹ aus aufrichtig gutem Glauben (bona fide) ist Gott in seinem eigenen Licht letzter Beweggrund des Menschen. So deutet Thomas in Anlehnung an Augustin Einsicht und Anspruch des lauterer Gewissens.¹² Und er zieht daraus für das Verhältnis selbst zur kirchlichen Autorität keine geringen Konsequenzen: »Die Verbindlichkeit des Gewissens mit der Verbindlichkeit zu vergleichen, die aus der Weisung eines kirchlichen Oberen erwächst, ist daher nichts anderes als die Verbindlichkeit des göttlichen Gebotes mit der Verbindlichkeit des Gebotes des kirchlichen Oberen zu vergleichen . . . Deshalb bindet das Gewissen auch dann, wenn es sich im Gegensatz zum Oberen befindet.«¹³ Selbst »wenn ein irriges Gewissen etwas aufträgt, was nicht mit dem Gesetz Gottes in Einklang ist, so wird es doch vom Irrenden eben als Gottes Gesetz angesehen. Und deshalb würde der Mensch, an sich (per se) gesprochen, von diesem Gesetz Gottes ablassen, wenn er von seinem Gewissensanspruch abweicht, wenn es auch indirekt (per accidens) zutrifft, daß er nicht vom Gesetz Gottes abweicht.«¹⁴

Es besteht kein Zweifel, Thomas stellt die Verbindlichkeit des Gewissens über jede menschliche Autorität, ja, sogar über die Verbindlichkeit der überlieferten Gebote Gottes in ihrer ›objektiven‹ Allgemeingültigkeit. Gott kann den einzelnen etwas durch ›innere Inspiration‹ eingeben, was dagegen steht.¹⁵

¹⁰ THOMAS VON AQUIN, *De Veritate* 17, 4 ad 2.

¹¹ THOMAS VON AQUIN, *Commentarium in Ro 10, 16: Lectio 2* (Editio Marietti Nr. 842–844); *De Veritate* 27, 3 ad 12; zur Erläuterung dieser Aussagen im Lehrzusammenhang der Glaubenstheologie des Aquinaten siehe S. PFÜRTNER, *Luther und Thomas im Gespräch. Unser Heil zwischen Gewißheit und Gefährdung*, Heidelberg 1961, 63–85.

¹² » . . . conscientia dicitur ex divina immissione esse, per modum quo omnis cognitio veritatis in nobis dicitur esse a Deo . . .«, *De Veritate* 17, 1 ad 6; vgl. *Summa theol.* I 84, 5.

¹³ *De Veritate* 17, 5 corpus.

¹⁴ *De Veritate* 17, 4 ad 1.

¹⁵ Vgl. *Sentenzenkommentar* IV, 33, 1, 2.

Verbindlichkeit des Gewissens

Das Subjekt muß sich somit zuerst und zuoberst an das halten, was sein Gewissen ihm aufträgt. Die Einsicht und Gesinnung des Subjektes ist wesentlich, ja ausschlaggebend darüber, ob sein Handeln vor Gott gut oder böse ist. Damit wird keineswegs der sogenannten Gesinnungsethik oder dem Subjektivismus oder Einseitigkeiten der Situationsethik das Wort geredet. Denn das Subjekt hat sich in seiner Urteilsbemühung um die sachliche Richtigkeit und Erkenntnis der ›objektiven‹ Gegebenheiten zu kümmern. Das Gewissen ist und bleibt der Wahrheit verpflichtet, aber eben der Wahrheit, so wie sie ihm einsichtig geworden ist. Sittlichkeit ist eine personale Wirklichkeit, eine personale Kategorie. Damit liegt der Schwerpunkt allen sittlichen Handelns auf seiten des Subjektes. Ob etwas sittlich oder unsittlich ist, kann nicht einfach daran abgelesen werden, ob etwas mit den ›objektiven‹ Wahrheiten oder Ordnungen übereinstimmt. Die höchste Objektivität im Sittlichen besteht in der Identität des Subjektes mit dem, was ihm als sittlicher Auftrag offenbar geworden ist. Höchste Objektivität im Sittlichen ist somit der schöpferische Ausdruck sittlicher Subjektivität. Der theologische Grund dafür liegt in der Einsicht, daß das Subjekt in seiner sittlichen Mitte, in seinem Gewissen, der eigentliche ›Ort‹ ist, an dem Gott sich in seinem Anspruch offenbart. »Das Gewissen ist der geheimste Kern und das Heiligtum des Menschen, in dem er mit Gott allein ist, dessen Stimme in seinem Innern erklingt.«¹⁶

Vermittelnde Funktion des Lehramtes

Alle menschlichen Einrichtungen und Ordnungen haben daher nur eine vermittelnde, eine mediale Funktion für diese Offenbarung Gottes, auch das kirchliche Lehramt bis hin zu seinen unfehlbaren Verlautbarungen. Nur in diesem Sinn kann es eine Zwischeninstanz zwischen dem Ich und Gott geben. Gott spricht durch sie und in ihnen zu uns. Aber ihre Sprache ist nicht mit dem Anspruch Gottes einfach identisch. Das Subjekt selbst muß in ihren Worten sein Wort vernehmen. In ihnen empfängt es Hilfen, aber nicht seinen eigentlichen Grund. Der Primat des Gewissens und der des göttlichen Gesetzes sind somit wesentlich korrelativ zueinander. Wer einsieht, daß das Gesetz des Sittlichen selbst, das alles Geschöpfliche transzendiert, Maß menschlichen Handelns sein muß, der muß sich auch zum Gewissen als der letzten richterlichen Instanz des Subjektes bekennen und zurückweisen, es durch die Dazwischenkunft einer menschlichen Macht oder Autorität entsetzen zu wollen. Er muß den einzelnen auch respektieren, wenn er im Namen der von ihm erkannten Wahrheit gegen das auftritt, was ›alle anderen‹ sagen und tun.

Vielleicht wird jetzt auch deutlicher, warum die Aussonderung des Subjektes in seiner personalen Entscheidung aus der Anonymität des Kollektivs mit seinen Bewunderungen die Geburtsstunde des Menschen zur sittlichen Existenz genannt wurde. Ist das der Vorgang, in dem wir heute sogar das Eigentliche der Heiligung erblicken müssen? Heiligung besagte stets Aussonderung aus dem, was allen gehörte, um nur noch Gott zu gehören. In der Geschichte unserer Religion mag sie oft als irrationales, numinoses In-Besitz-Nehmen durch Gott verstanden sein, das mit einer ›dinglichen‹ Auswirkung einherginge. Gott lege seine Hand auf uns Menschen und wir würden in der Taufe ›gezeichnet‹ durch einen ›unzerstörbaren Taufcharakter‹. Sachen würden ihm ›geweiht‹ und seien dann aus dem ›profanen‹ Gebrauch herausgenommen, Kelche, Gewänder, heilige Räume, die nach der Weihe ›sachlich‹ (ontologisch) etwas anderes wären als vor der Weihe.

Aber das alles kann ja wohl nur in bezug auf den Menschen und seine personale Heiligung einen Sinn haben. Denn was ist diesen Dingen sonst geschehen, da sie geheiligt werden? Was ist mit ihnen in unserer Vorstellung geschehen? Haftet ihnen seitdem etwas an, das das ›Mysterium fascinosum et tremendum‹, eine numinose Gottesmacht, ausstrahlt und uns mit einem geheimnisumwitterten Gottesschrecken erfüllen soll? Wir sind, wie mir scheint, in eine Epoche der Bewußtseinsentwicklung getreten, in der wir dies als magie-artige Vorstellung erkennen und zurückweisen. Wir können Heiligung nicht mehr als irrationalen Vorgang mit einer dinglichen Wirkung deuten. Sacramenta, sacramentalia, propter hominem – die heiligen Mysterien und alle Weihevorgänge sind um des Menschen willen. So muß Heiligung sich in jener Sphäre vollziehen, wo der Mensch er selbst, wo er sittliches Wesen ist. Sie muß das Ereignis sein, in dem der Verborgene seine Hand auf das Ich legt und es in Anspruch nimmt, sich ureigen für sein Gesetz der Wahrheit zu entscheiden. Heiligung muß somit Erhebung durch Gott zur höchsten sittlichen Rationalität sein, wie wenig sie auch rational ausschöpfbar ist. Der ›Ort‹, wo Heiligung geschieht, muß der Mensch in seiner personalen Mitte sein, dort, wo er sich selbst gegenwärtig ist und in höchster Helle seiner Einsichtskraft bereit, sich im Namen des Gewissens von allem anderen zu scheiden, was ihm nicht von der ihm offenbar gewordenen Wahrheit aufgegeben ist; bereit, im Selbststand eigenster Antwort allen Widerspruch zur Welt, die ihn umgibt, im Namen des inneren Gesetzes, nach dem er angetreten ist, auf sich zu nehmen.

Die Antwort des Kollektivs auf die Tat des Gewissens

Die Geschichte der familiären, bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaften zeigt uns, in welcher Weise das Kollektiv auf diesen Widerspruch des Gewissens reagiert. Die unzähligen Schicksale derer, die es wagten, ihrem eigenen inneren Gesetz mehr zu gehorchen als dem Diktat ihrer Welt, machen es deutlich. Sie bezeichnen die niedrigsten und die höchsten Stunden der Menschheit. So widerstand Jesus von Nazareth denen, die es nicht gelten lassen wollten, daß Gott nicht ihren Gottesbildern entsprach. Sie konnten es nicht ertragen, daß er ihren Gott entthronte. Sie taten, was Generationen vor ihnen mit den vom Allerhöchsten erweckten Propheten immer wieder versucht hatten: sie sonderten ihn aus seinem Volke aus und zertraten ihn, wie man einen Wurm zertritt.

In dieses, sein Schicksal, wurden die Zeugen größerer Wahrheit in ihrer Zeit immer wieder eingefügt: ein Thomas More, die Geschwister Scholl oder die Opfer des 20. Juli 1944. Für das Vorgehen der jeweiligen Machthaber ist der Versuch kennzeichnend, ihre ›weltanschaulichen‹ Gegner moralisch zu diskriminieren und gesellschaftlich zu verfemen. Symbolisch dafür ist die Maßnahme der Gestapo im Auftrage der Volksgerichte: die Widerstandskämpfer wurden immer wieder ungewaschen, unrasiert, in Verbrecherkleidung hergerichtet und photographiert. Diese Gestalten sollten schon beim äußeren Anblick alle Abwehr des ›gesunden Reinlichkeits- und Volksempfindens‹ wecken und jeden ›anständigen Volksgenossen‹ zum entrüsteten Aufruf provozieren: »Ungeziefer, ungenießbar, widerlich, weg mit ihnen aus unserem gemeinsamen Haus.«

Die Kirche und die Entwicklung der Menschenrechte

Diese Reaktion des Kollektivs gegen die ›Rebellen des Gewissens‹ ist nun nicht nur in politischen Systemen oder bürgerlichen Gesellschaftsgruppen nachweisbar, sondern leider auch in der Geschichte der Kirche. Das wird im Bereich der Menschenrechte und ihrer Entwicklung sowie ihrer praktischen Anwendung deutlich.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Kirche auf diesem Gebiet eine geschichtliche Wirksamkeit entfaltet hat, die Bewunderung verdient. Wer z. B. die Ära des NS-Regimes selbst erlebt hat, weiß, welchen Rückhalt der Widerstand aus Gewissensgründen im Raum der Kirche fand. Ja, die Entwicklung des sittlichen Bewußtseins in der zivilisierten Welt, die schließlich zu der bisherigen Anerkennung der Menschenrechte geführt hat, ist in unserer Kulturgeschichte wohl ohne die Predigt des Evangeliums gar nicht denkbar. Aber das ist die eine Seite. Es gibt jedoch auch die andere unserer kirchlichen Vergangenheit. Und wenn wir sie nicht verdrängen, sondern uns ihr redlich stellen, müssen wir beken-

nen: die geschichtlichen Tatsachen weisen unbezweifelbar aus, daß die Kirche in ihrer Lehre und Praxis bezüglich der natürlichen Rechte des Menschen keineswegs unfehlbar gewesen ist. Ja, sie hat sich nicht selten fortschrittlichen Kräften eher als Hemmschuh entgegengestellt, statt sie zu fördern, oder hat in ihrer Führung wie in breiten Schichten des Kirchenvolkes eine seltene Instinktlosigkeit für die größere Wahrheit an den Tag gelegt.

Wir müssen es also nicht nur aufgrund des oben dargelegten theologischen Grundsatzes, sondern auch durch geschichtliche Erfahrung zurückweisen, das Gewissen des einzelnen lediglich zum Ausführungsorgan kirchlicher Weisungen zu machen. Das Recht zur größeren Freiheit des Menschen ist offenbar in allen gesellschaftlichen Gruppen, und damit auch in der Kirche, kein gesicherter Besitz, sondern ist stets neu einzubringen.

Erfahrungen
aus der
Geschichte

Für einige Abschnitte und Themata unserer Kirchen- und Kulturgeschichte ist das inzwischen hinreichend erwiesen, für andere läuft die exakte historische Forschung darüber erst an. In der Entwicklung der Menschenrechte ist die Geschichte der Kirche und ihrer lehramtlichen Weisungen oder praktischen Direktiven in jenes seltsame Dunkel verwoben, aus dem sich die Menschheit als ganze nur Schritt für Schritt erhebt. Angesichts der geschichtlichen Tatsachen fällt es schwer zu begreifen, wie Paul VI. seine Aussagen verstanden haben will, die Träger des Lehramtes seien »zu zuverlässigen Wächtern und Auslegern des ganzen Sittengesetzes bestellt, ... auch des natürlichen«¹⁷. Wie läßt sich eine solche These vor der Geschichte mit ihren Tatsachen verifizieren? Bonifaz VIII. hat aufs heftigste die Eigenrechte der neu entstehenden politischen Gebilde, etwa der Städte und Nationalstaaten, bedrängt. In der feierlichen Form der Bulle erklärte er, es wäre heilsnotwendig, daran festzuhalten, daß alle politische Macht von der päpstlichen abgeleitet und ihr unterworfen bleiben müsse.¹⁸ Und welche Folgen oder Wirkungen hatten diese lehramtlichen Äußerungen der politischen Ethik in der damaligen Welt bis in die Neuzeit hinein?! Nicht weniger verhängnisvoll haben sich päpstliche Weisungen auf die Lehre und Praxis des Strafrechts ausgewirkt, wie es besonders in der Inquisition manifest wurde. Auch hier wurde Unrecht legitimiert und die Grundrechte von Angeklagten oder Verurteilten – natürlich gemessen an dem mehr und mehr entwickelten Rechtsbewußtsein, das sich heute in den zivilisierten Völkern der Erde durchgesetzt hat – aufs schwerste miß-

¹⁷ »*Humanae vitae*«, Nr. 4.

¹⁸ »Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus omnino esse de necessitate salutis«, Bulle »*Unam sanctam*« vom 18. 11. 1302 (DS 875).

achtet.¹⁹ Vorkämpfer der Menschenrechte wie Las Casas oder Friedrich Graf von Spee endeten beinahe auf dem Scheiterhaufen der Inquisition.²⁰

Ein weiteres dunkles Kapitel unserer geschichtlichen Vergangenheit ist mit dem Thema ›Religionsfreiheit‹ verknüpft. Das, was das II. Vatikanum mit diesem Begriff als Grundrecht der Menschen deklariert hat, ist sowohl in der Praxis wie in den lehramtlichen Weisungen verschiedener Päpste verkannt oder gar bekämpft worden. Die Geschichte der kirchlichen Intoleranz im Streit gegen die sogenannten Modernisten, aufgezeigt an den päpstlichen Dokumenten und den betroffenen Einzelschicksalen unserer jüngsten kirchlichen Vergangenheit allein würde zum Aufweis des Gesagten hinreichen. Ihre umfassende Darbietung steht noch aus. Einige Grunddaten sind jedoch schon jetzt gesichert: Gregor XVI. nennt die Gewissensfreiheit einen »Wahnsinn« (deliramentum) und verurteilt die Forderung danach. Mit ihr bekämpft er ebenso heftig die freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit.²¹

Pius IX. bleibt der Mentalität seines Vorgängers Gregor XVI. treu und weitet sie aus. Seine Weisungen, schließlich im ›Syllabus‹ vom 8. 12. 1864 zusammengefaßt, schufen keine geringe Erregung in der damaligen Öffentlichkeit. Er verurteilte alle diejenigen, die die Auffassung vertraten, daß »es in unserer Zeit nicht mehr förderlich sei, die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Kulte festzuhalten«²², oder die dafür eintraten, daß »in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern gesetzlich die freie Ausübung des Kultes garantiert« werden sollte.²³ Und es ist erstaunlich zu vernehmen, daß selbst Pius XII. noch im Konkordat mit Spanien dessen politische Macht engagiert, um die religiösen Grundrechte der nicht-katholischen Minderheiten zu unterdrücken.²⁴

¹⁹ Vgl. P. MIKAT, *Inquisition*, in: *LThK* V, Freiburg 1960, 698–702.

²⁰ Vgl. B. BIERMANN, *Las Casas und seine Sendung. Das Evangelium und die Rechte der Menschen*, Mainz 1968; LEWIS HANKE, *Colonisation et Conscience Chrétienne au XVI^e Siècle*, Paris 1957; H. ZWETSLOOT, *Friedrich von Spee und die Hexenprozesse*, Trier 1954.

²¹ Enzyklika ›*Mirari vos*‹ vom 15. 8. 1832. Gregor XVI, *Acta*, hrsg. von A. M. BERNASCONI, Rom 1901, Bd. 1, 171ff. Auszüge daraus in *DS* 2730–31. Vgl. dazu R. AUBERT, *Die Religionsfreiheit von ›Mirari vos‹ bis zum ›Syllabus‹*, in: *Concilium* 1 (1965) 584–591; J. LECLER, *Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation*, 2 Bde., Stuttgart 1965.

²² *DS* 2977.

²³ A. a. O. 2978.

²⁴ Nach Abschluß des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der spanischen Regierung, das den Protestanten keine öffentliche Propaganda- und Kultfreiheit einräumte, trat eine Minorität, vor allem durch den damaligen Außenminister und ehemaligen Nationalpräsidenten der Kath. Aktion, Alberto Martin Aratajo

Wenn in der ›Erklärung über die Religionsfreiheit‹ gesagt wird, das Konzil beabsichtige, »die Lehre der neueren Päpste über die unverletzlichen Rechte der menschlichen Person wie auch ihre Lehre von der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft weiterzuentwickeln«²⁵, so mag es manch andere Lehrelemente als Ansatzpunkt dafür geben. In den soeben benannten hat das II. Vatikanum die Doktrin dieser Päpste nicht weiterentwickelt, sondern als Irrtum entlarvt und die daraus geprägte Praxis als Unrecht offenbart.

Das sind einige Daten aus dem Bereich des sogenannten natürlichen Sittengesetzes oder näherhin des ›Naturrechtes‹. Andere könnten hinzugefügt werden, etwa aus dem Bereich der Wirtschaftsethik, des Völkerrechtes, der Sexualethik usw. Geschichtliche Wahrhaftigkeit fordert also das klare und unzweideutige Bekenntnis, daß sich die Kirche im Bereich der natürlichen Rechte des Menschen und der menschlichen Gemeinschaften weder in ihrer Lehre noch in ihrer Praxis als unfehlbar erwiesen hat.

Von dieser Einsicht muß man in dem großen Fragenkomplex ausgehen, der die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramtes bezüglich des natürlichen Sittengesetzes ausmacht. Hier reicht es nicht aus, rein deduktiv zu folgern, Papst und Bischöfe seien durch den Willen Christi zu Wächtern und Auslegern des Evangeliums und des ganzen Sittengesetzes bestimmt, also sind sie auch kompetent und zuverlässig in ihren Weisungen.²⁶ Wenn sie sich in der Vergangenheit auf diesem oder jenem Gebiet des Rechts- und Sittlichkeitsbewußtseins nicht als zuverlässig erwiesen haben – und an dieser geschichtlichen Tatsache kommen wir nicht vorbei –, dann kann die geschichtliche Wahrheit nicht deshalb ungeschehen gemacht werden,

vertreten, für eine Milderung des entscheidenden Konkordatsparagraphen ein. Rom antwortete mit einem Schreiben von Msgr. Tardini, der einschlägige Artikel 6 sei nicht nur beizubehalten, sondern seine Verwirklichung sei schwere Gewissenspflicht. Als später der Kardinalprimas bei einem persönlichen Besuch das Problem nochmals Pius XII. vortrug und darauf hinwies, daß Italien, ebenso wie Spanien katholisches Land, der Tätigkeit der Nichtkatholiken größeren Spielraum zugestehe, war die Antwort des Papstes eindeutig: »Wir können von Italien nicht verlangen, was Spanien geben kann und soll« (T. I. JIMÉNEZ URRESTI, *Die Religionsfreiheit in der Sicht eines katholischen Landes: Spanien*, in: *Concilium* 2 (1966) 613–620, hier: 617).

²⁵ Vatikanum II, ›*Dignitatis humanae*‹, Nr. 1.

²⁶ Diese Argumentationsweise liegt den Aussagen Pauls VI. in ›*Humanae vitae*‹ zugrunde, wo der Papst die Zuständigkeit des Lehramtes für das natürliche Sittengesetz erläutert (vgl. Nr. 4). – Es ist erstaunlich, welche Ähnlichkeit der rein deduktiven Beweisführung Bonifaz VIII. anwendet, freilich bei einem anderen Thema. Von einem allgemeinen Prinzip, nämlich daß der Papst Stellvertreter Christi sei, Christus aber ›alle Gewalt im Himmel und auf Erden‹ zukomme, leitet er mit scheinbar unanfechtbarer Logik die universale politische Oberhoheit des Papsttums gegenüber jedweder ›weltlichen Macht‹ ab (vgl. *DS* 873–875).

Zuständigkeit
des kirchlichen
Lehramtes

weil sie eigentlich nicht sein darf. Sonst wären wir bei dem so typischen Ideologiedenken, für das ›nicht sein kann, was nicht sein darf‹. Vielmehr muß man im Licht der Tatsachen nach einer gültigeren, der geschichtlichen Wahrheit entsprechenden Interpretation der lehramtlichen Zuständigkeit suchen. Es geht nicht darum, diese etwa grundsätzlich zu verneinen, sondern darum, die Art der Zuständigkeit besser zu fassen, und zwar so, daß sie im Angesicht der geschichtlichen Tatsachen Bestand haben kann. Hierin dürfte eine der wichtigsten Aufgaben für die hermeneutische Forschung der Gegenwart liegen.

Die
schöpferische
Kraft des Gewissens

Zugegebenermaßen machen die Protestler der Gegenwart in ihren vielschichtigen Gruppierungen, Methoden und Motiven es nicht leicht, die konstruktive Funktion des kritischen Gewissens in Kirche, Staat und Gesellschaft zu bejahen. Es muß auch erneut hervorgehoben werden, daß eine derartige Bejahung nicht ein Freibrief für jedwede Willkür des einzelnen sein kann, sondern diesen auf die Wahrheit verpflichtet und damit zugleich auf die Realität, auf Rechte und begründete Ansprüche der anderen, der Gemeinschaften, der Autoritäten usw. Aber es geht dabei doch um die Verpflichtung auf jene Wahrheit, wie sie dem Subjekt selbst offenbar geworden ist und wie sie von ihm selbst letztlich verantwortet zu werden vermag. Hierin liegt ohne Zweifel das Risiko der vorgetragenen Position. Was haben Menschen nicht schon alles ›im Namen ihrer Überzeugungen‹ verteidigt oder bekämpft?! Liefert man Wahrheit und Recht damit nicht der Subjektivität unzähliger Einzelgänger oder auch extremistischer Minderheiten aus?

So begründet dieser Einwand ist, sowohl die weltliche wie die kirchliche Gesellschaft sollte aufgrund der geschichtlichen Lehren erkennen, daß sie die Kraft des Individuums braucht und davon lebt. Wie wäre Kunst und Wissenschaft möglich, wenn die Freiheit der Forschung und die Originalität des Schaffens nicht gewährleistet wären? Hier weist sich Individualität des Geistes deutlich als Reichtum aus. Die sittliche und politische Kraft des Menschen ist aber nicht weniger schöpferisch als sein künstlerischer oder wissenschaftlicher Genius. Daher kann und darf sie den entsprechenden Freiheitsraum für ihre Entfaltung beanspruchen. Wenn sich das Individuum nur wahrhaft unter sittliche Verantwortung stellt, dann ist das wichtigste geschehen! Und zwar auch, wenn einzelne oder Minderheiten zu Überzeugungen kommen, die ungewöhnlich oder gar schockierend sind.

In der Entwicklung des sittlichen Bewußtseins waren es nur allzuoft einzelne, die ihrer Zeit vorwegeilten und in intuitiver Helle neue Gesetze größeren Rechts und menschlicherer Freiheit sichtbar machten, abgelehnt oder ver-

kannt von der Allgemeinheit einschließlich den Autoritätsträgern. Sie machten durch ihr waches Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein die größere Wahrheit gleichsam erst offenbar und wirkten dadurch schöpferisch auf die Bewußtseinsentwicklung der Menschheit ein. Ihr ehemals einsames Urteil wurde später dann so sehr zum Gemeingut, daß man ihm geradezu selbstverständliche Evidenz zuerkannte. Wer kann vom heutigen Standort aus noch nachempfinden, daß ein Las Casas oder Graf von Spee einsame Vorkämpfer der Menschenrechte waren, und zwar deshalb, weil sie gegen Hexenverbrennungen, inquisitorische Prozeßordnungen und Sklavenarbeiten auftraten? Nur aus der Rückschau ist es offenbar, daß sie auf der Seite des Rechts kämpften. In ihrer Epoche selbst galten die eben genannten Dinge als üblich und legitim, die dagegen Protestierenden aber als Umstürzler bestehender Ordnung.

Was wird die Geschichte einmal vom Schicksal des jungen Pallottiners Franz Reinisch sagen, der als einziger Geistlicher der größeren Kirchen in Deutschland den Fahneid auf Hitler verweigerte? Das Kriegsgericht wies ihn darauf hin, daß alle anderen Geistlichen Eid und Dienst leisteten, daß selbst die Bischöfe ihren Amts Eid auf Hitler abgelegt hätten, daß die Kirche im Konkordat die Regierung bejahte und in ihrer Lehre den Gehorsam der weltlichen Obrigkeit gegenüber forderte, daß seine kirchlichen Vorgesetzten ihn zum Eid aufgefordert hätten und es für ihn daher nichts zu prüfen, sondern nur zu gehorchen gäbe, daß er als Katholik seinem Volk in nationaler Not helfen müsse, . . . daß . . . und daß . . . und daß! Reinisch konnte der ganzen Übermacht derartiger Argumentation nur entgegenhalten: sein Gewissen verbiete ihm, einem Menschen wie Hitler, der sich größter Verbrechen gegenüber seinem Volk und seiner Kirche schuldig gemacht hätte und weiterhin schuldig mache, den Treueid zu leisten. Sein Provinzial schloß ihn daraufhin aus der Ordensgemeinschaft aus und entzog ihm »auf der Stelle das Kleid der Gesellschaft«, da er von seinen »objektiv irrigen Gedankengängen« nicht ablassen wolle, »nach außen ein schweres Ärgernis« gebe und »der Gemeinschaft ein schwerer Schaden« durch ihn zu entstehen drohe.²⁷ Der Staat quittierte die Entschei-

²⁷ W. SCHÜTZEICHEL, *Ein Mann trotz Hitler. Franz Reinisch, Pallottiner*. † 21. August 1942, in: *Pallottis Werk* 19 (1968) 50–74, hier: 57. – Der damalige Provinzialobere hat 1968, in einer Dokumentarsendung des Zweiten Deutschen Fernsehens befragt, an seiner früheren Stellungnahme festgehalten, Reinisch habe aufgrund eines »objektiv irrigen Gewissens« gehandelt. Diese Auskunft verdeutlicht eine bestimmte Erziehung im katholischen Raum, die hier in ihrem theologischen Prinzip kritisiert wird, daß nämlich das Einzelgewissen lediglich das anzuwenden habe, was von der Kirche als das »objektiv Richtige« gelehrt wird. Der Provinzial hatte recht, damals wurde in überwältigender Einmütigkeit von Theologen und

ding von Reinisch kraft geltenden Gesetzes mit Todesstrafe und Hinrichtung durch das Fallbeil.²⁸

Reinisch, ein fanatischer Extremist oder prophetische Gestalt eines zukünftigen politischen Ethos? Wird sein Blutzugnis einmal die Geister wachrufen, ein neues ›Kriegsrecht‹ zu schaffen? Jedenfalls muß das geltende zu den unbewältigten Kapiteln unserer Geschichte und Gegenwart gerechnet werden.

Die Eingebungen und Initiativen einzelner Gestalten, in denen sich das Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein der Menschheit besonders verdichtet, kommen nicht selten ›wie der Blitz vom Himmel‹, unerwartet, ungewohnt, kühn, irritierend, alte Ordnungen brüskierend oder zerbrechend, neue, noch unbewährte propagierend. Es ist nur zu verständlich, daß die Allgemeinheit darauf mit Ablehnung, Achtlosigkeit oder auch mit Flucht in die Sicherheit bewährter Lebensformen antwortet.

Sittliche Gewißheit?

Aber man kann von dem einzelnen nicht den Nachweis der Unfehlbarkeit verlangen, bevor man ihm zugesteht, im Widerspruch zu den ›bewährten Formen‹ mitmenschlichen Zusammenlebens der von ihm selbst erkannten Wahrheit zu folgen. Täten wir es, wir müßten auf eine Zukunft neuer und größerer Freiheit verzichten. Sittliche Gewißheit ist nicht vom Wagnis zu trennen. Zudem: haben denn die Autoritätsträger in Kirche, Staat und Gesellschaft Unfehlbarkeit in der Verwendung ihrer Macht an den Tag gelegt? Hat die ›Allgemeinheit‹ in dem, was sie für Recht hielt, nicht unzählige Male aus Trägheit und Instinktilosigkeit Unrecht geduldet und begangen? Die Gefahr des Machtmißbrauches auf seiten derer, die die Macht haben, ist naturgemäß groß. Und bewußter oder unbewußter Machtmißbrauch der Autoritäten dürfte für das Gemeinwohl nicht weniger bedrohlich sein als jene Fehler, die dem einzelnen durch Subjektivismus oder Individualismus drohen. Hier halten sich die typischen Gefahren wohl vollauf die Wage.

Die Träger des Amtes oder der Ämter sollten daher von den einzelnen nicht verlangen, was sie selbst nicht geben können bzw. ihre Vorgänger nach dem Aufweis der Geschichte nicht geben konnten, nämlich die Gewißheit, daß die beschrittenen Wege sich als unfehlbar und in jeder Hinsicht als tragfähig erweisen werden. Vielmehr sollten sie sich vergegenwärtigen, daß dort, wo immer in Verantwortung größere Wahrheit, größere Freiheit, grö-

Lehramtsträgern daran festgehalten, der Christ sei zum Fahneneid gegenüber der legitimen weltlichen Obrigkeit verpflichtet. Dem Anschein nach stand die ›objektiv gültige Wahrheit‹ auf seiten des Provinzials – und Adolf Hitlers? Hier wird in eklatanter Form sichtbar, wie begrenzt im Bereich der Ethik die Unterscheidung von ›objektiv‹ und ›subjektiv‹ gültig ist.

²⁸ Vgl. W. SCHÜTZEICHEL, a. a. O.,; H. KREUTZBERG, *Franz Reinisch. Ein Martyrer unserer Zeit*, Limburg 1952.

ßeres Recht gesucht wird, auch die Chancen für ein Wachstum der sittlichen Kräfte unvergleichlich größer ist als bei denen, die ohne jede eigenen Impulse brav das tun, was ›man‹ bisher eben tat. Wer nicht das Risiko auf Irrtum zugesteht, hebt das Recht auf persönliche Wahrheitssuche auf.

Und man bedenke das weitere: »Nachdem man sich nun tausendmal bei einem Unterfangen verirrt hat, so wird der Gewinn, der hierdurch der Erkenntnis der Wahrheit zugewachsen ist, dennoch viel erheblicher sein, als wenn man immer nur die Heerstraße gehalten hätte.«²⁹

Den Raum für die Individualität mit ihren Impulsen und Bedürfnissen erweitern, heißt die Entfaltung des Menschlichen begünstigen und den Reichtum seiner schöpferischen Ausgestaltung vergrößern. Deshalb sollte in unserer Welt auch eine Mentalität wachsen, die die Freisetzung des einzelnen in seiner Individualität begünstigt und ihn zur Mobilität sowie zum Vertrauen auf seine eigenen Kräfte und Eingebungen ermuntert, nie bezugslos zur Gemeinschaft, aber doch nicht von ihr diktiert oder reglementiert. Nicht zuletzt liegt im Individuellen der Reichtum unserer Welt, die Ausprägung des Individuellen macht unseren gesellschaftlichen Raum stark und mannigfaltig. Der Freiheitsgewinn, den der einzelne beim Durchbruch der Heerstraße und ihrer Zwänge daher der Gesellschaft selbst einbringt, ist ein so großer Wert, daß er dazu berechtigt, mögliche Irrtümer und Irrwege dafür in Kauf zu nehmen.

Sittliche
Wahrheit
als Verheißung

Von woher erhält der einzelne oder die Menschheit dann aber bei der Wahrheitssuche im Bereich der natürlichen Rechte und der Sittlichkeit die ersehnte Gewißheit? Jedenfalls nicht dadurch, daß sich das Gewissen einfachhin den Weisungen der Autorität, auch nicht der kirchlichen, unterordnet. Die Zukunft gehört nicht einseitig dem Wort der Amtsträger, sie gehört auch nicht einseitig dem Einzelgewissen. Sie gehört vielmehr der größeren Wahrheit, wo immer sie sich zeige.

So enthüllt sich unsere Zukunft nur im Zeichen der Hoffnung, einer Hoffnung, die sich letztlich nicht auf erreichtes Recht oder auf den Besitz von Wahrheiten gründet – der Leidensweg, den die Menschheit aufgrund ihrer Irrtumsbefangenheit in der Vergangenheit gehen mußte, läßt keinen Platz für Illusionen. Vielmehr ist Hoffnung nur kraft der Verheißung eines anderen möglich. Weil er uns trotz aller Fehlbarkeit bei unserer Suche nicht verläßt und nicht aufhört, sich in seiner Wahrheit offenbar zu machen, deshalb und insofern wird uns Gewißheit – eine Gewißheit aus Hoffnung. Das aber ist die bleibende

²⁹ I. KANT, *Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte*, a. a. O. 19.

Sendung aller, die glauben: Sie müssen sich in ihrem Verstande stets neu der sich offenbarenden Wahrheit in ihrem Gewissen öffnen und sich von ihr richten lassen: sie müssen dort, wo diese Wahrheit es fordert – in Kirche, in Staat und Gesellschaft – zur größeren Verwirklichung von Freiheit und Recht eintreten. Diese sind uns als reale Möglichkeit unserer Zukunft verheißen. Ihrer Verwirklichung gedient zu haben, wenn es sein muß, bis zur Aussonderung durch den Tod, wird sich denen, die es im Dienst an ihren Brüdern, an ihrem Volk, an ihrer geliebten Kirche taten, als Lohn in sich selbst offenbar machen. Das ist die Verheißung der Bergpredigt.

Alfons Kirchgässner

Kommunion
und
Interkommunion
Sacramentum
unitatis

Communio, sacra synaxis Zusammenführung der Vielen und Ausdruck ihrer Einheit im Glauben ist jede gottesdienstliche Versammlung. Nirgendwo sonst stellt sich die Ecclesia – was ursprünglich ›Versammlung‹ von Herausgerufenen, Eingeladenen bedeutet – in so prägnanter und sinnenfälliger Weise dar. Die Ortsgemeinde wird durch ihre raumzeitliche Zusammenfassung zur Vergewärtigung und Darstellung der Gesamtkirche, mit der sie durch ihr Bekenntnis und ihre Ordnung verbunden ist. Wer sich ein Bild machen möchte von dem, was Kirche ist und will, ist zunächst verwiesen an den Gottesdienst dieser Kirche, der sie ins Bild bringt.

In erster Linie gilt von der eucharistischen Feier, was die Liturgie-Konstitution (v. 4. 12. 63, Nr. 10) von der Liturgie im allgemeinen sagt: sie ist »der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der alle ihre Kraft strömt«. Sie ist in einzigartiger Weise »Kommunion, Sakrament des Friedens und der Liebe«, wie sie der ›Catechismus Romanus‹¹ im Anschluß an Johannes v. Damaskus² nennt. Schon 1 Kor 10, 16 f spricht den Gedanken der Einheit mit Christus und der dadurch begründeten Einheit der Versammelten aus: »Ist der Kelch des Segens, den wir segnen, nicht die Gemeinschaft mit dem Blut Christi? Ist das Brot, das wir brechen, nicht die Gemeinschaft mit dem Leib Christi? Weil es ein Brot ist, bilden wir viele einen Leib, nehmen wir doch alle an einem Brote teil.«

Im Vollzug

Die liturgische Erneuerung hat, indem sie den Blick wieder auf das Geschehen, den Vollzug der Gedächtnishandlung, auf die Mahlgestalt gelenkt hat, den lange Zeit ver-

¹ II, 4, 4. In der Ausgabe von 1883 S. 161.

² JOHANNES VON DAMASKUS, *De fide orth.* 4, 14; zit. von Thomas.